

VERORDNUNG (EG) Nr. 387/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Februar 2000****zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschlusses**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/1999 ⁽⁵⁾. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

(2) Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für den internationalen Handel repräsentativ sind. Die

einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

(3) Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien, wie nachstehend angegeben, festzusetzen.

(4) Nach Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfevorschuß dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, jedoch auf der Grundlage der um mindestens 7,5 % erhöhten Neuschätzung der Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle bestimmt wird. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2606/1999 der Kommission ⁽⁶⁾ wurde die Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 neu geschätzt und der diesbezügliche Erhöhungsprozentsatz festgesetzt. Die Anwendung dieser Berechnungsweise führt dazu, den Vorschußbetrag je Mitgliedstaat, wie nachstehend angegeben, festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 27,963 EUR/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfevorschuß beläuft sich auf:

- 41,876 EUR/100 kg in Spanien,
- 37,943 EUR/100 kg in Griechenland,
- 78,337 EUR/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten;

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48.

⁽³⁾ ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 123 vom 4.5.1989, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 39.

⁽⁶⁾ ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 36.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
